

V e r k ü n d e t
am 2. Dezember 1954

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I. m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtes D [REDACTED], vertreten durch die
Amtsvertretung,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den kaufmännischen Angestellten Werner
Z [REDACTED] in B [REDACTED], Be [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1954 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Amtes gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 30. Juli 1953 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Amt hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am 2. Juli 1934 durch die Amtsvertretungen von Oedenkoven und Duisdorf zum Bürgermeister der beiden Ämter, die in Personalunion verwaltet wurden, gewählt worden. Mit Urkunde vom gleichen Tage wurde er vom Landrat in Bonn in das Amt des Bürgermeisters von Oedenkoven eingewiesen und gleichzeitig mit der Mitverwaltung des Amtes Duisdorf betraut. Von der Amtsverwaltung Duisdorf erhielt er die Anstellungsurkunde vom 2. Juli 1934 ausgehändigt, durch welche er "unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum besoldeten Bürgermeister des Amtes Oedenkoven ernannt" wurde; in ihr war vermerkt: "die Anstellung erlischt, wenn demnächst die Bestätigung nicht erteilt wird". Nach einem Aktenvermerk vom 1. Juli 1935 hat der Landrat "auf die Zurücknahme der Berufung stillschweigend verzichtet". Im Jahre 1937 wurden die beiden Ämter zu dem einen Amt Duisdorf vereinigt.

Am 12. April 1945 wurde der Kläger auf Weisung der Militärregierung seines Amtes enthoben. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er auf seine Berufung hin in die Kategorie IV unter Ausschluß von öffentlichen und halböffentlichen Ämtern eingestuft; diese Entscheidung ist seit dem 11. November 1949 rechtskräftig. Der Kläger richtete daraufhin am 29. November 1949 an das beklagte Amt ein Gesuch um Pensionierung; dieses Gesuch wurde aber unter Berufung auf § 6 Abs 2 der 1. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Februar 1950 abgelehnt. Nach Aufhebung dieses Bescheides im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Amtsvertretung am 20. November 1951 beschlossen, die Ernennung des Klägers wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus unberücksichtigt zu lassen. Wegen dieses vom Landes-

- 3 -

verwaltungsgericht aufgehobenen Bescheides schwebt noch ein Berufungsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er von dem Beklagten Ruhegehalt beanspruchen könne. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger seine Ruhegehaltsansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. März 1951 in Höhe von monatlich 302,40 DM geltend und hat beantragt,

das beklagte Amt zur Zahlung von 4.530 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Das beklagte Amt hat um Klageabweisung gebeten.

Es bestreitet, daß der Kläger überhaupt Zeitbeamter gewesen sei; es fehle an der Bestätigung des Regierungspräsidenten, der 1935 hierfür zuständig gewesen wäre. Im übrigen ist es der Ansicht, daß dem Kläger auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG in Verbindung mit dem entsprechenden Landesrecht ein Pensionsanspruch nicht zustehe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe, daß die Zinsen in Wegfall kommen, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Amt seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Revision kann nicht darin beigetreten werden, daß der Kläger überhaupt nicht oder allenfalls nur Beamter auf Widerruf gewesen sei.



a) In der Anstellungsurkunde vom 2. Juli 1934 heißt es zwar, daß "die Anstellung erlischt, wenn demnächst die Bestätigung nicht erteilt wird". Damit sollte offensichtlich den §§ 1, 4 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (pr. Gesetzssammlung S 217) Rechnung getragen werden, nach denen auch bei den Bürgermeistern der Ämter in der Rheinprovinz "alsbald nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Einweisung ab die Bestätigung auszusprechen oder zu versagen" war. Ob der Kläger Beamter geworden ist, das kann nur danach beurteilt werden, was das eben genannte Gesetz an Voraussetzungen hierfür aufgestellt hat, nicht aber nach dem Wortlaut der Anstellungsurkunde. Das Gesetz geht aber nicht davon aus, daß eine Ernennung beim "Ausbleiben der Bestätigung" erlösche, sondern knüpft diese Wirkung erst an eine "Versagung der Bestätigung" an. Das ergibt sich schon aus § 4, der die Entscheidung über die Bestätigung erst in einem Zeitpunkt "nach" Ablauf eines Jahres verlangt, nicht aber schon "vor" Ablauf dieser Frist. Es ist nicht gut denkbar, daß eine Ernennung ihre Wirksamkeit verlieren sollte, bevor die zuständige Behörde überhaupt die Frage der Bestätigung geprüft hat. Aus den §§ 5 und 7 ist mit Klarheit zu folgern, daß erst der Akt der Versagung der Bestätigung das Beamtenverhältnis zum Erlöschen bringt; denn erst an die Versagung werden die Rechte angeknüpft, die dem Ernannten nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses zustehen sollen.

Da im vorliegenden Falle unstreitig von keiner Stelle ausgesprochen worden ist, daß die Ernennung des Klägers nicht bestätigt werde, blieb er auch nach Ablauf des ersten Jahres seiner Amtszeit Beamter. Auf die Streitfrage, welche Behörde zur Entscheidung über die Bestätigung zuständig gewesen sei, kommt es daher nicht an.

b) Wieso der Kläger bestenfalls nur als Widerrufsbeamter anzusehen sei, ist nicht ersichtlich. Die Revision gibt hierfür keine Begründung. Der Umstand, daß in der Anstellungsurkunde die Worte "auf Zeit" gefehlt haben, stand der Begründung eines Zeitbeamtenverhältnisses nicht entgegen. Der Kläger ist nach Maßgabe des § 6 Abs 1 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 zum besoldeten Amtsbürgermeister gewählt worden; in dieser Vorschrift war aber ausdrücklich klargestellt, daß der besoldete Amtsbürgermeister auf die Dauer von 12 Jahren in sein Amt berufen wird; eine dem späteren § 29 Abs 2 DBG entsprechende Bestimmung, daß in der Ernennungsurkunde die Worte "auf Zeit" stehen müßten, war dort nicht getroffen. Bei dieser Rechtslage muß die von der Revision vertretene Ansicht als unzutreffend angesehen werden (vgl auch BGHZ 7, 259).

2. Dem Kläger ist auch darin Recht zu geben, daß seine Amtszeit vor dem hier in Betracht kommenden Zeitpunkt - 1. Januar 1950 - ihr Ende gefunden hat. Die Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. Oktober 1939 in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1943 (RGBl I S 100) war zwar noch nicht förmlich aufgehoben. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht Münster (vgl OVGE Mü/Lü 4, 102) mit Recht angenommen hat, daß ihre Vorschriften damals trotzdem nicht mehr anwendbar waren. Auf alle Fälle ist nämlich das Beamtenverhältnis des Klägers mit dem 11. November 1949 beendet worden, da er von da ab auf Grund der Entnazifizierungsentscheidung, die sich auch das beklagte Amt zu eigen gemacht hat, nicht mehr aktiv im öffentlichen Dienst stehen konnte.

Damit war der "Versorgungsfall" eingetreten, auf Grund dessen der Kläger nach §§ 7, 5 Abs 1 b) der 1. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Ziff IV a 3 der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GVBl NRhWf S 127) einen Anspruch auf Ruhegehalt geltend machen kann, wie dies auch von dem beklagten Amt an sich nicht bestritten wird (vgl hierzu auch BGHZ 7, 262 sowie die Durchführungsbestimmungen zu § 5 der 1. SparVO: "Versorgungsfall nach § 69 DBG").

3. Wenn die Revision aber meint, dem Kläger müßten die geltend gemachten Ansprüche auf Grund der §§ 7 des Bundesgesetzes zu § 131 GrundG, 2 Abs 2 Satz 3 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRhWf S 423) versagt werden, so kann ihr darin nicht zugestimmt werden. Wie der Senat schon in einer anderen Sache mit näherer Begründung entschieden hat (vgl das Urteil vom 8. Juli 1954 - III ZR 13/53 -), tritt ein etwaiger Rechtsverlust auf Grund der angeführten Bestimmungen nicht kraft Gesetzes ein, auch wenn die sachliche Voraussetzung, daß die Ernennung zum Beamten wegen einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus erfolgt ist, vorliegen sollte, sondern nur wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen hat; zuständig wäre im Falle des Klägers aber nicht die Amtsvertretung, sondern nur der Regierungspräsident gemäß § 12 Abs 1 b) des Änderungs- und Anpassungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung vom 23. Januar 1954 (GVBl NRhWf S 55). Da eine Entscheidung des Regierungspräsidenten vor Erlass des Berufungsurteils

aber nicht vorgelegen hat; können dem Kläger auf der hier behandelten Grundlage seine Rechte nicht abgesprochen werden; ob in die bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG und des Änderungs- und Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entstandenen Ansprüche, die hier allein geltend gemacht werden, überhaupt noch eingegriffen werden könnte, braucht bei der schon dargelegten Rechtslage nicht weiter geprüft zu werden.

Da andere Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil nicht vorgebracht werden, Gesetzesverletzungen auch nicht ersichtlich sind, muß die Revision des beklagten Amtes als unbegründet angesehen werden. Zu einer Aussetzung des vorliegenden Verfahrens bis zur rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den von dem beklagten Amt erlassenen Beschluß, daß die Ernennung des Klägers zum Beamten unberücksichtigt zu bleiben habe, bestand kein Anlaß, da die hier geltend gemachten Ansprüche, wie schon dargelegt, von dem genannten Beschluß nicht berührt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hussla